presserat

Überfallener stimmt Foto-Abdruck zu

Über Prozess gegen Schläger bundesweit mit Bildern berichtet

Unter der Überschrift „Der tapfere Auftritt des Opfers vor Gericht“ berichtet eine Boulevardzeitung über den Prozess gegen die so genannten „U-Bahn-Schläger“ von München. Das Opfer – ein 76-jähriger Mann – wird im Bild dargestellt. Sein Gesicht ist nicht durch Gesichtsbalken oder Pixelung unkenntlich gemacht. Der Beschwerdeführer – ein Rechtsanwalt – sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, die die Persönlichkeitsrechte definiert. Opfer seien besonders zu schützen. Es bestehe keine Notwendigkeit, mit einem Bild identifizierend zu berichten. Die Rechtsabteilung der Zeitung stellt fest, über Tat, Täter und Opfer sei bundesweit in allen Medien berichtet worden. Außerdem habe der überfallene Mann der Veröffentlichung seines Fotos zugestimmt. Das Bild sei im Rahmen der Gerichtsverhandlung entstanden, bei der mehrere Fotografen sowohl der Zeitung als auch von Agenturen anwesend gewesen seien. Gegenüber dem Fotografen der Boulevardzeitung habe der Mann zum Schluss lächelnd erklärt: „Jetzt ist es aber gut“. Das Schläger-Opfer habe der Zeitung nicht nur ein Interview gegeben und für den Fotografen posiert, sondern sei auch damit einverstanden gewesen, dass das Interview online und mit bewegten Bildern verbreitet werde. (2008)

Die beanstandete Veröffentlichung verstößt nicht gegen den Pressekodex. Zwar kommt nach den Angaben des Beschwerdeführers eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts von Bruno N. in Betracht. Dagegen spricht jedoch, dass die Redaktion ausführlich darlegt, dass der Betroffene sich freiwillig und aus eigenem Antrieb für zahlreiche Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt hat. Er war sowohl mit dem Abdruck von Fotos als auch von Interviews einverstanden. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten käme jedoch nur dann in Betracht, wenn diese Veröffentlichungen ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen erfolgt wären. Davon ist in diesem Fall jedoch nicht auszugehen. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK1-134/08)

Aktenzeichen:BK1-134/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet